

sehen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 20 S. 142),

- Anordnung Nr. 2 vom 7. Juli 1971 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 59 S. 519),
- Richtlinie vom 31. März 1969 über die Vorfinanzierung von Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen durch Auftraggeber (GBl. II Nr. 36 S. 239),
- Anordnung vom 12. Dezember 1969 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II Nr. 104 S. 719).

(4) Die auf der Grundlage der im Abs. 3 genannten Rechtsvorschriften erlassenen spezifischen Regelungen sind, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, durch die zuständigen Leiter der zentralen Staatsorgane mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung aufzuheben.

(5) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung erforderlich werdende spezifische Regelungen in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu erlassen.

(6) Bereits bestehende Verträge, Vereinbarungen usw. sind hinsichtlich der ab 1. Januar 1973 zu erarbeitenden wissenschaftlich-technischen Leistungen mit dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen, sofern die wissenschaftlich-technische Leistung nicht bis zum 30. Juni 1973 planmäßig abzunehmen ist,

\* (7) Auswirkungen auf finanzielle Kennziffern, die sich aus dieser Anordnung bei der Plandurchführung 1973 ergeben, sind mit der Abrechnung des Planes 1973 nachzuweisen und zu berücksichtigen.

(8) Die auf der Grundlage dieser Anordnung notwendigen Festlegungen über die statistische Abrechnung und Berichterstattung trifft der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik.

Berlin, den 18. Dezember 1972

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**

Prey

### **Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen**

**vom 5. Dezember 1972**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

#### **Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:**

Dem Antrag der zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an die Staatliche Plankom-

mission auf Zuordnung einer Investition zu einem Bezirk bzw. Territorium im Bezirk sind die wichtigsten Angaben und Kennziffern der Investition entsprechend der Rahmennomenklatur — Anlage zur Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen — auf einem Formblatt zusammengefaßt beizufügen. Hierzu ist einheitlich der Vordruck ST-Z\* anzuwenden.

§ 2

#### **Zu § 6 der Verordnung:**

(1) Dem Antrag der Investitionsauftraggeber auf Erteilung einer Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung für eine Investition an den zuständigen Rat des Bezirkes, Kreises, der Stadt oder Gemeinde sind die wichtigsten Angaben und Kennziffern der Investition entsprechend der Rahmennomenklatur — Anlage zur Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen — auf einem Deckblatt zusammengefaßt beizufügen. Dazu ist einheitlich der Vordruck ST-A\* anzuwenden.

(2) Investitionsauftraggeber verwenden für Investitionen gemäß § 6 Abs. 7, 2. und 4. Anstrich, ebenfalls die Vordrucke ST-A entsprechend der vereinfachten Nomenklatur.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1972

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer  
Staatssekretär

\* Die Vordrucke ST-Z und ST-A werden von der Staatlichen Plankommission herausgegeben. Sie sind vom Vordruck-Leitverlag Spremberg zu beziehen.

### **Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs**

**vom 15. November 1972**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 27 S. 314) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 7 der (Ersten) Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1972 zur Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 46 S. 523) erhält folgende Fassung:

• (1.) DB vom 13. Juli 1972 (GBl. II Nr. 46 S. 523)